

## Merkblatt obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG bei Sportvereinen

Nachdem die Suva festgestellt hat, dass sie häufig für Freizeitunfälle Versicherungsleistungen zahlt, welche eigentlich Berufsunfälle der jeweiligen Sportvereine sind, hat diese ihre Praxis verschärft und wird künftig bei Sportunfällen die Zuständigkeit des Unfallversicherers genauer abklären. Denn sobald der Sportverein AHV-Löhne - von der Ausgleichskasse bewilligte oder auf Grund der Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) zugelassene Spesen sind davon nicht betroffen - bezahlt, gilt dieser als Arbeitgeber und ist somit verpflichtet, seine Arbeitnehmenden obligatorisch gegen Unfälle zu versichern und AHV-Beiträge abzurechnen.

Dieses Merkblatt soll Auskunft über die aktuelle gesetzliche und versicherungstechnische Situation geben.

### Obligatorische Unfallversicherung gemäss UVG

Gemäss Art.1a des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) sind alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer obligatorisch nach diesem Gesetz versichert.

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) gelten jene Personen als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die in unselbstständiger Stellung Arbeit leisten und dafür massgebenden Lohn nach dem jeweiligen Einzelgesetz beziehen.

Welche Entschädigungen als massgebender Lohn einzustufen sind, können dem entsprechenden Merkblatt der AHV/IV „Massgebender Lohn“ (<https://www.ahv-iv.ch/p/2.01.d>) oder detaillierter via Wegleitung über den massgebenden Lohn (WML) (<https://www.bsvlive.admin.ch/vollzug/documents/view/361/lang:deu/category:22>) entnommen werden. Bei Unklarheiten gibt die zuständige Ausgleichskasse Auskunft.

### Pflichten der Vereine

Grundsätzlich sind somit auch **Sportvereine**, welche AHV-Löhne auszahlen, **verpflichtet**, ihre Arbeitnehmenden (Funktionäre, wie Vorstandsmitglieder, Leitende, Trainer etc.) zusätzlich zur AHV/IV/EO/ALV (und allenfalls der beruflichen Vorsorge) gegen Berufsunfälle (BU) zu versichern. Arbeitnehmer/-innen, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Verein mindestens acht Stunden beträgt, sind zudem gegen Nichtberufsunfälle (NBU) zu versichern.

### Ausschliesslich Arbeitnehmende mit einem jährlichen Entgelt bis zu CHF 2'300.-

Sofern ein Verein ausschliesslich Arbeitnehmende mit einem jährlichen Entgelt bis zu CHF 2'300.- beschäftigt, müssen keine Beiträge erhoben werden. Deckung für Berufsunfälle besteht prämienfrei bei der Ersatzkasse UVG. Erst wenn ein Leistungsfall eingetreten ist, welcher durch die Ersatzkasse erledigt wird, schuldet der Verein der Ersatzkasse UVG Ersatzprämien für maximal die letzten fünf Jahre.

### Mindestens ein/e Arbeitnehmer/-in mit einem jährlichen Entgelt über dem Betrag von CHF 2'300.-

Vereine, welche mindestens einen Arbeitnehmer mit einem jährlichen Entgelt von über CHF 2'300.- beschäftigen, sind verpflichtet, für **alle** Angestellten eine UVG-Versicherung abzuschliessen. Sind also beispielsweise fünf Arbeitnehmer zu einem Entgelt von CHF 750.-/Jahr angestellt und einer mit CHF 2'400.-/Jahr, ist der Gesamtlohn (CHF 6'150.-) massgebend.

## Was nun, wenn keine Gesellschaft den Verein versichern will?

Infolge erhöhtem Unfallrisiko reissen sich die meisten Versicherungsgesellschaften nicht darum, Sportvereine zu versichern.

Sind nun drei Anträge des Vereins für den Abschluss einer obligatorischen Versicherung nach UVG erfolglos geblieben, kann er sich an die Ersatzkasse wenden. Diese weist ihn in alphabetischer Reihenfolge dem entsprechenden UVG-Versicherer zu.

Weitere Informationen zur Ersatzkasse: <https://www.ersatzkasse.ch/de/>

### Empfehlungen:

Unter <https://www.ahv-iv.ch/de/Merkblätter-Formulare> können hilfreiche Merkblätter zum Thema heruntergeladen werden:

- „2.01 Lohnbeiträge an die AHV, die IV und die EO“
- „2.04 Beiträge an die AHV, die IV, die EO und die ALV auf geringfügigen Löhnen“
- „2.07 Vereinfachtes Abrechnungsverfahren für Arbeitgebende“
- „6.05 Unfallversicherung UVG“

### Fallbeispiele:

- Leonie ist Leiterin der Damenriege und damit eine von drei Angestellten des Vereins XY. Jede der Angestellten erhält einen jährlichen AHV-Lohn von CHF 600.-. Die Beitragsabrechnung wird von keiner Angestellten verlangt. Leonie verunfallt während dem Leiten einer Turnstunde. Das Ereignis meldet sie der Unfallversicherung ihres Arbeitgebers Muster AG, bei welcher sie obligatorisch gegen Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert ist. Der UVG-Versicherer lehnt den Fall ab, mit der Begründung, dass es sich um einen Berufsunfall beim Verein XY handle, und verweist sie an dessen UVG-Versicherer.
  - Der Unfall kann der Ersatzkasse UVG gemeldet werden (BU des Sportvereins).
- Jan ist Trainer beim TV XY und erhält dafür einen jährlichen AHV-Lohn von CHF 500.-. Der Verein beschäftigt noch weitere Personen, wobei eine von ihnen CHF 2'500.- pro Jahr erhält. Der TV XY hat somit eine UVG-Versicherung für Berufsunfälle abgeschlossen. Hauptberuflich arbeitet Jan bei der Firma X im 100%-Pensum. Über letztere Tätigkeit ist er somit für Berufs- und Nichtberufsunfälle versichert. Während seiner Tätigkeit als Trainer erleidet er einen Unfall.
  - Zuständig ist die UVG-Versicherung des TV XY (BU).

(Würde sich der Unfall nicht während der Tätigkeit als Trainer ereignen, sondern beim Joggen in der Freizeit, wäre die Unfallversicherung des Firma X zuständig (NBU).)

## Sportversicherungskasse des STV (SVK)

Alle in der STV-Admin als aktiv erfassten STV-Mitglieder sind für Unfälle während ihrer turnerischen Tätigkeit über die Unfallversicherung der Sportversicherungskasse des STV versichert. Die SVK erbringt ihre Leistungen subsidiär, d.h. in Ergänzung zu Drittversicherungen. Unfälle sind in jedem Fall der UVG-Versicherung oder der Krankenkasse zu melden. Allfällig ungedeckte Kosten, insbesondere der gesetzliche Selbstbehalt der Krankenkasse, können der SVK zur Prüfung und Abrechnung eingereicht werden. Neben den Heilungskosten sind auch ein Invaliditäts- sowie ein Todesfallkapital versichert. Weiter besteht bei der SVK Deckung für Brillenschäden sowie Vereinshaftpflicht.

## Vereinsmanagement STV

Das Ressort Vereinsmanagement basiert auf einem 3-Säulen-Konzept und unterstützt die Turnvereine in ihren täglichen Aufgaben oder bei speziellen Herausforderungen. Vereinsfunktionäre können sich dank der *Säule Ausbildung* gezielt aus- und weiterbilden. Zudem werden die unterschiedlichsten Vereinsfragen über die *Säule Information* schnell und kompetent beantwortet. Besteht das Bedürfnis nach einer externen Beratung, helfen wir mit der *Säule Coaching* aus.

Bei Fragen oder Unklarheiten gibt die Sportversicherungskasse des STV, 5001 Aarau, Tel. 062 837 82 81, [svk@stv-fsg.ch](mailto:svk@stv-fsg.ch) oder das Ressort Vereinsmanagement, 062 837 82 23, [vereinsmanagement@stv-fsg.ch](mailto:vereinsmanagement@stv-fsg.ch) gerne Auskunft.